



---

## Kurzinformation

# Zu den gesetzlichen Regelungen für Logopäden und Sonderschullehrer in Deutschland

---

**Logopäden** beschäftigen sich mit der Prävention, Erkennung und Behandlung von Hör-, Stimm-, Schluck-, Sprech- und Sprachstörungen und Kommunikations- und Ausdrucksstörungen sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch von Erwachsenen.<sup>1</sup>

Die Ausübung dieses Berufes ist im **Logopädengesetz (LogG)**<sup>2</sup> geregelt. Dort sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes normiert. Voraussetzung für die Ausübung ist zunächst eine Ausbildung, welche als schulische Ausbildung an einer privaten, aber staatlich anerkannten oder staatlichen Berufsfachschule sowie an einer Hochschule absolviert werden kann. Die Möglichkeit für die Bundesländer, eine hochschulische Ausbildung zu regeln, wurde 2009 als Modellklausel in § 4 Abs. 5-7 LogG eingeführt und ist bisher nach § 11 LogG befristet.<sup>3</sup> Zuletzt wurde die Befristung statt bis auf 2021 auf 2024 erweitert.<sup>4</sup> Vorgaben zu Ablauf und Inhalt der Ausbildung werden in der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)**<sup>5</sup> bestimmt. Beide Ausbildungen werden nach Bestehen des staatlichen Exams nach drei Jahren bzw. sechs Semestern mit dem staatlichen logopädischen Examen abgeschlossen. Nach Abschluss der hochschulischen Ausbildung wird, in der Regel nach erfolgreicher Bachelorarbeit,

- 
- 1 2022 waren rund 20.000 Personen sozialversicherungspflichtig im Bereich der Sprachtherapie beschäftigt, vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/520507/umfrage/anzahl-beschaeftigter-sprachtherapeuten-in-deutschland/>.
  - 2 Gesetz vom 7. Mai 1980, BGBl. I S. 529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 359, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/LogopG.pdf>.
  - 3 Die Einführung der Modellklausel war eine Reaktion auf die veränderten gesellschaftlichen und strukturellen Herausforderungen des Gesundheitssystems, vgl. BT-Drs. 16/13652. Zusammen mit verschiedenen weiteren Verbänden setzt sich der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. dafür ein, die logopädische Ausbildung zu akademisieren und bundesweit zu vereinheitlichen.
  - 4 Artikel 8 des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754).
  - 5 Vom 1. Oktober 1980, BGBl. I S. 1892, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2023, BGBl. I Nr. 148, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/logapro/LogAPrO.pdf>.

zusätzlich der Titel „Bachelor of Science“ erworben.<sup>6</sup> Die Berufsbezeichnung „Logopäde“ darf nur mit Erlaubnis nach § 1 LogG geführt werden. Dafür ist nach § 2 LogG von angehenden Logopäden nicht nur der Ausbildungsabschluss und das bestandene Examen, sondern auch eine gesundheitliche Eignung, das Nichtvorliegen einer beruflichen Unzuverlässigkeit und die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Erlaubnis nach dem LogG unterscheidet den Logopäden vom Berufsbild des Sprachtherapeuten, welcher kein geschützter Begriff ist, der aber im Wesentlichen die gleiche Tätigkeit ausführt. Arbeitsorte von Logopäden sind meist Praxen (als Angestellte oder Selbstständige), Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen, Kindergärten und Förderstätten sowie Erziehungsberatungsstellen. Spezielle Einschränkungen für eine Niederlassung gibt es nicht. Allerdings ist eine Kassenzulassung für die betriebene Einrichtung erforderlich, wenn die Dienstleistung auch gesetzlich Krankenversicherten angeboten wird. Als medizinischer Heilberuf gem. § 32 SGB V haben gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf die Therapie. Sie wird durch den Logopäden vom Haus- oder Facharzt nach Vorgaben der Heilmittelrichtlinie je nach Behandlungsbedarf verordnet und in der Regel, abgesehen von einer möglichen Zuzahlungspflicht in Höhe von 10 Prozent, von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Sollten Patienten privat versichert sein, wird die Behandlung nur übernommen, wenn dies im Versicherungsbeitrag so vereinbart ist. Weiterhin kommt Logopädie im Bereich der Rehabilitation von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern zum Einsatz (SGB IX)<sup>7</sup>. Eine Sprachförderung erhalten Kinder mit umgebungsbedingten Sprachauffälligkeiten als Teil der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)<sup>8</sup>, während entwicklungsgestörte Kinder eine Sprachtherapie erhalten können (SGB V)<sup>9</sup>. Die Tätigkeit eines Logopäden ist vielfältig und berührt zahlreiche weitere Berufszweige wie die Ergotherapie, Physiotherapie und Sonderpädagogik.

Das Berufsfeld der **Sonderpädagogik** beschäftigt sich mit der Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten, Entwicklungsproblemen oder Behinderungen. Ziel der Sonderpädagogik ist die Inklusion betroffener Heranwachsender in die Gesellschaft.<sup>10</sup> Mit der Förderung von Heranwachsenden, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten besonders förderungsbedürftig sind, sind im Rahmen der schulischen Ausbildung **Sonderschullehrer** betraut. Sonderpädagogen arbeiten nicht nur als Lehrer in Schulen. Sie

- 
- 6 Eine Übersicht über Logopädie spezifische Studiengänge findet sich unter [https://www.dbl-ev.de/fileadmin/Ab\\_2022/Bildung/Ausbildung\\_und\\_Studium/02\\_2024\\_Uebersicht\\_Logopaedie\\_spezifische\\_Studiengaenge.pdf](https://www.dbl-ev.de/fileadmin/Ab_2022/Bildung/Ausbildung_und_Studium/02_2024_Uebersicht_Logopaedie_spezifische_Studiengaenge.pdf).
- 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 412, abrufbar unter [SGB IX - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – \(Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234\) \(gesetze-im-internet.de\)](#).
- 8 Achstes Buch Sozialgesetzbuch vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024, BGBl. I Nr. 152.
- 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2024, BGBl. I Nr. 254.
- 10 Ein inklusives Pädagogiksystem wurde 2006 durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Ziel verabschiedet, siehe hierzu <https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-crpd>. 2009 wurde die Konvention von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

können nach abgeschlossenem Sonderpädagogik-Studium oder fachschulischer Ausbildung vielfältig tätig werden. U. a. arbeiten sie in sonderpädagogischen Tagesstätten, Schulen, Heimen, Kindergärten und in anderen Einrichtungen wie Förderzentren, Beratungsstellen und Jugendämtern.

Eine Ausbildung in diesem Bereich ist abhängig vom jeweiligen Berufsziel als schulische oder hochschulische Ausbildung möglich. Das Berufsziel „Sonderschullehrer“ kann nur durch ein Lehramtsstudium im Bereich der Sonderpädagogik erreicht werden. Geregelt ist dieses nicht bundesweit einheitlich, sondern länderspezifisch. Um dennoch ein möglichst hohes Maß an Gleichwertigkeit unter Wahrung der individuellen Interessen der einzelnen Länder zu erreichen, stehen diese untereinander durch die **Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz)**<sup>11</sup> im Austausch, welche Beschlüsse, Empfehlungen oder Vereinbarungen zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Abschlüssen, Zeugnissen und Voraussetzungen, zur Sicherung von Qualitätsstandards und anderen Anliegen abgibt.

Zur Veranschaulichung die Regelungen in Nordrhein-Westfalen (NRW) als Beispiel: Sonderpädagogische Förderung ist im Schulgesetz des Landes NRW (Schulgesetz NRW – SchulG)<sup>12</sup> geregelt. Darin sind u. a. Ziele der sonderpädagogischen Förderung sowie Förderungsschwerpunkte festgelegt. Die Voraussetzungen der Lehrerausbildung sind im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (**Lehrerausbildungsgesetz – LABG**)<sup>13</sup> geregelt. Danach erhält eine **Lehramtsbefähigung** nach § 3 Abs. 2 LABG, wer einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung entsprechende Staatsprüfung bestanden hat. Eine Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst nach § 10 LABG ist das mit einem „Master of Education“ abgeschlossene 6-semesterige Bachelor- und Masterstudium. Nach § 14 LABG können auch andere Abschlüsse eines Lehramtsstudiums anerkannt werden. So können Erste Staatsprüfungen, wie in anderen Ländern - beispielsweise Bayern - üblich, anerkannt werden. Auch Prüfungen, die nach Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Im Anschluss an den 18-monatigen Vorbereitungsdienst an Schulen oder staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung folgt eine zu bestehende Staatsprüfung (in Bayern: Zweite Staatsprüfung) nach § 7 LABG. Weiterhin kann nach der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)<sup>14</sup> auch die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erhalten, wer bereits als Lehrer beschäftigt ist, oder andere Voraussetzungen erfüllt.

\* \* \*

---

11 Zur Internetseite der Kultusministerkonferenz <https://www.kmk.org/>.

12 Abrufbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=1&bes\\_id=7345&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=7345&aufgehoben=N&anw_nr=2).

13 Abrufbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=1&bes\\_id=12764&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=12764&aufgehoben=N&anw_nr=2).

14 Abrufbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000539#FN1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000539#FN1).